

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

20. Mai 2015

Nummer 20

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	519
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Versteigerung von Fundsachen	520
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Veränderungssperre im	520
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Duisdorf	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	521
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Bonn-Castell	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	522
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2015 und 2016 vom 12. Mai 2015	523
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Mai 2015	525
9. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Bundesstadt Bonn vom 12. Mai 2015	528

5. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs für die Musikschule der Bundesstadt Bonn vom 12. Mai 2015	530
Änderungen der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und volksfestähnliche Veranstaltungen	535
Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn vom 12. Mai 2015	537

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Leistungs- und Aufhebungsbescheid nach dem SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum: 12.05.2015 AZ: 50-143/22-2132

an Herrn Alexander Geist

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 206, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 12.05.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Bastin)

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

§ 2

Am Dienstag, dem **23. Juni 2015** werden ab **08.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen sowie sichergestellte Fahrräder teils zum Ausschlichten versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Empfangsberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fahrrädern bis zum 19. Juni 2015, 13.00 Uhr bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste – Ordnungsangelegenheiten – Fundbüro, Berliner Platz 2, 53111 Bonn geltend zu machen.

Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.

Bonn, den 28.04.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Schubert
Sachgebietsleiter

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Duisdorf, Rochusstraße 166-172.

vom 12.05.2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Duisdorf, Rochusstraße 166-172 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7420-18 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Duisdorf, Flur 1, Flurstücksnummern 2130, 2498, 2499, 2500, 2501, 2506, 2507, 2508, 2509.

§ 3

Im dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7420-18 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12.05.2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN **Der Oberbürgermeister**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Castell, Bebauungsplan Nr. 6522-1 – „Didinkirica“

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 08.06. bis einschließlich 22.06.2015

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Etage 8C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Außerdem findet am **16.06.2015 um 17:00 Uhr** eine Bürgerversammlung in Form einer Werkstatt (Kommunalcafé) in der Beethovenhalle – Forum Süd, Wachsbliche16, 53111 Bonn statt.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 12.05.2015

gez. Wingenfeld
Stadtbaurat

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 11.03.2015	PK-Nr. 7777.1538.8670
Betroffene/r Dong, Philemon Beb à Dong, Waldstr. 73, 53 177 Bonn	
Datum 30.04.2015	PK-Nr. 7777.2250.4672
Betroffene/r Ene, Valentin-Razvan, Burgstr, 48 - 54, 53 177 Bonn	
Datum 21.01.2015	PK-Nr. 7777.1514.3414
Betroffene/r Raveendran, Sathurthigadevi,	
Datum 06.04.2015	PK-Nr. 7777.3073.4908
Betroffene/r Raveendran, Sathurthigadevi,	
Datum 05.11.2014	PK-Nr. 33-21/2-15-C-80165
Betroffene/r Halter(in) des Kfz Mercedes-Benz, amtl. Kennz. FR-3643, (FIN: WDB2100061A801650), abgeschleppt am 05.05.2015 in Bonn, Celsiusstr.	
Datum 06.05.2015	PK-Nr. 7779.3247.4229
Betroffene/r Zajaczkowska, Magdalena, Stammheimer Deichweg 33, 51 061 Köln	
Datum 18.03.2015	PK-Nr. 7779.3243.2399
Betroffene/r Zheleva, Valentina, Elbestr. 6, Köln	
Datum 02.04.2015	PK-Nr. 7779.3244.6624
Betroffene/r Rustler, Iwona, Pfarrer-Martini-Str. 7, 53 902 Bad Münstereifel	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **08. Mai 2015**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöp

**Satzung
der Bundesstadt Bonn über die
Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2015 und 2016**

Vom 12. Mai 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. Seite 208), sowie des § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2794) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I Seite 2417), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

- (1) Der Steuersatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf 680 vom Hundert festgesetzt.

- (2) Der Steuersatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf 340 vom Hundert festgesetzt.

- (3) Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf 490 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Mai 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn
(Vergnügungssteuersatzung)**

Vom 12. Mai 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 411), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 3:

a) für das Vorführen von Filmen in Kinos 27 v.H. des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgeltes. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,25 EUR je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben;

b) für das Vorführen von Filmen in Film- und Videokabinen 27 v.H. des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,25 EUR je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter zu erheben.“

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„ Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche

für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	2,75 EUR,
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	4,50 EUR,
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	10,00 EUR und
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6	4,50 EUR.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.“

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit beträgt je Apparat 18 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.“

4. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5, bei denen keine Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit besteht, wird nach der Anzahl der Apparate erhoben.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)	50,00 EUR
b) an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)	28,00 EUR
c) von Personalcomputern in Spielhallen (§ 1 Nr. 5 a)	30,00 EUR.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Mai 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

**9. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Bundesstadt Bonn**

Vom 12. Mai 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Bundesstadt Bonn vom 25. März 1998 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1219), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „150,00 EUR“ wird durch „162,00 EUR“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „150,00 EUR“ wird durch „162,00 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustan-

dekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Mai 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs für die Musikschule der Bundesstadt Bonn

Vom 12. Mai 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Musikschule der Bundesstadt Bonn vom 22. Juni 1998 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 310), geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2011 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 984) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen nach den Nr. 1 und 2 des Gebührentarifs ist in jedem Fall eine Mindestgebühr von 120 EUR pro Schuljahr zu zahlen.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden mehrere Mitglieder einer Familie in gebührenpflichtigen Fächern gem. Tarifgruppe 1., 2.1.1 bis 2.5.1 unterrichtet, gilt folgende Familienermäßigung:

Erste/r Teilnehmer/in der Familie	= voller Gebührensatz
zweite/r Teilnehmer/in der Familie	= 20% Ermäßigung
dritte/r Teilnehmer/in der Familie	= 40% Ermäßigung
jede/r weitere Teilnehmer/in der Familie	= 60% Ermäßigung, mindestens aber 120 EUR pro Schuljahr

Die Reihenfolge der Teilnehmer/innen richtet sich nach der Gebührenhöhe des jeweiligen Tarifs, wobei das teuerste Fach das erste ist.“

2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Belegt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer ausschließlich Ergänzungsfachunterricht nach Ziffer 3 des Gebührentarifs ohne ein instrumentales oder vokales Hauptfach nach Ziffer 2 des Gebührentarifs zu belegen, so kann die Teilnahmegebühr ermäßigt werden, wenn ein besonderes Interesse der Musikschule an der Mitwirkung der Teilnehmerin/des Teilnehmers in dem betreffenden Ensemble besteht. Bei Belegung eines Ergänzungsfachs nach Ziffer 3 des Gebührentarifs wird die Gebühr auf die Mindestgebühr nach § 5 (1) der Gebührenordnung ermäßigt. Für die Gewährung dieser Ermäßigung ist ein schriftlicher Antrag der jeweiligen Ensembleleiterin / des Ensembleleiters bei der Schulleitung notwendig. Ausnahmen von dieser Regelung sind in § 6 Abs. 3 geregelt.“

3. In § 6 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für den Unterricht nach den Nr. 1 und 2.1.1 bis 2.5.1 des Gebührentarifs umfasst auch die Gebühr für den Ergänzungsunterricht.“

4. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für den Unterricht im zweiten Hauptfach wird während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur SVA die Mindestgebühr von 120 EUR pro Schuljahr erhoben.“

5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Teilnahme an folgenden Ensembleunterrichtsveranstaltungen werden für externe Schülerinnen und Schüler keine Gebühren erhoben: Musikschulorchester, Bonner Jugendsinfonieorchester, Jugendblasorchester, Big Band Bad Godesberg, Mixed Bag Boogie Band, Kinder- und Erwachsenenchor, sowie die im Ensemble- und Ergänzungsfächerverzeichnis entsprechend ausgewiesenen Folk- und Perkussionsensembles. Über die kostenfreie Teilnahme an weiteren Ensembles entscheidet die Musikschulleitung in Abstimmung mit der jeweiligen Ensembleleitung.“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sollten aus einem von der Musikschule zu vertretenden Grund weniger als 35 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr unterrichtet werden, so wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die unter dem Jahresmindestsoll von 35 Unterrichtsstunden liegt, 1/35 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Januar des jeweiligen Folgejahres bei der Musikschule einzureichen.“

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Unterrichtseinheiten der Tarifgruppen 2.1.1 bis 2.2.2 können so zusammengefasst werden, dass sich mehrere Teilnehmerinnen / Teilnehmer dieser Unterrichtsformen, Unterrichtseinheiten im Rahmen eines kombinierten Einzel- und Gruppenunterrichts teilen. Alle Teilnehmer/innen erhalten dann innerhalb eines festgelegten Zeitraumes den gleichen Anteil Gruppen- und Einzelunterricht.“

8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Scheidet bei großen bzw. kleinen Gruppen (Tarif-Nr. 2.1.1 bzw. 2.2.2) eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer aus, so dass die vorgesehene Teilnehmerzahl nicht mehr erreicht wird, wird der Unterricht in der äquivalenten Unterrichtsform nach Tarif 2.1.1 bzw. 2.5.1 des Gebührentarifs weitergeführt.“

9. In § 9 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Unterricht nach den Tarif-Nrn. 2.3.1 bis 2.5.1 kann auch in einem oder mehreren Kontingenten zu jeweils 5 Unterrichtseinheiten gebucht werden.“

10. In § 10 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sie wird monatlich fällig.“

11. § 10 Abs. 4 wird gestrichen.

12. § 10 Absätze 5 und 6 werden zu 4 und 5

13. § 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bereitstellung städtischer Klaviere, Cembali und Flügel ist für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat im Fachbereich Klavier unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 3 EUR zu entrichten. Für die Bereitstellung von Harfen, Schlagzeugen und Kontrabässen ist für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat in diesen Fächern unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 1 EUR zu entrichten. (Tarif 5.1).“

Artikel II

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Musikschule der Bundesstadt Bonn erhält neu folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Musikschule der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Unterrichtseinheit Min./Woche	Jahresgebühr Euro	monatlich Euro
1.	Grundfächer			
1.1.1	Musikalische Früherziehung (8-10 Kinder pro Kurs)	60'	252,00	21,00
1.1.2	Musikalische Früherziehung (11-13 Kinder pro Kurs)	75'	252,00	21,00
1.2.1	Musikalische Grundausbildung (8-10 Kinder pro Kurs)	60'	252,00	21,00
1.2.2	Musikalische Grundausbildung (11-13 Kinder pro Kurs)	75'	252,00	21,00
1.3.1	Eltern-Kind-Kurse (6-7 Kinder pro Kurs)	45'	252,00	21,00
1.3.2	Eltern-Kind-Kurse (8-10 Kinder pro Kurs)	60'	252,00	21,00
	Vokale-, instrumentale und tänzerische Orientierungskurse			
1.4.1	Orientierungskurse (4-5 Kinder pro Kurs)	45'	420,00	35,00
1.4.1	Orientierungskurse (6-8 Kinder pro Kurs)	60'	420,00	35,00
1.5	Instrumentenkarussell (16 Termine)	45'	270,00	45,00
2.	Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfach)			
2.1.1	Große Gruppe (4-6 Schüler)	45'	480,00	40,00
2.1.2	Große Gruppe (4-6 Schüler)	60'	600,00	50,00
2.1.3	Große Gruppe (ab 7 Schüler)	60'	540,00	45,00
2.1.4	Große Gruppe Erwachsene*	60'	804,00	67,00
2.2.1	Kleine Gruppe (2-3 Schüler)	45'	600,00	50,00
2.2.2	Kleine Gruppe Erwachsene*	45'	804,00	67,00
2.3.1	Einzelunterricht	30'	660,00	55,00
2.3.2	Einzelunterricht Erwachsene*	30'	900,00	75,00
2.4.1	Einzelunterricht	45'	948,00	79,00
2.4.2	Einzelunterricht Erwachsene*	45'	1.272,00	106,00
2.5.1	Einzelunterricht	60'	1.104,00	92,00

*) Erwachsene sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ausgenommen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in Schulausbildung, Studium, Berufsausbildung oder freiwilligem sozialem Jahr befinden oder Freiwillige i.S.d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes sind.

2.6 Kooperationen mit Offenen Ganztagschulen
bei je 30 Terminen im Schuljahr (2 Termine pro Woche: insgesamt 60 Termine)
Jahresgebühr 480,00 EUR pro Teilnehmer, zahlbar in 10 Monatsraten à 48,00 EUR

Flexibler wöchentlicher Gruppenunterricht:

ab 2 Teilnehmer		30 Minuten / Woche
ab 3 Teilnehmer		45 Minuten / Woche
ab 4 Teilnehmer		60 Minuten / Woche

sowie zusätzlich wöchentlicher Orchester-/Ensembleunterricht:

ab 9 Teilnehmer	eine Lehrkraft	45 Minuten / Woche
ab 12 Teilnehmer	eine Lehrkraft	60 Minuten / Woche
ab 18 Teilnehmer	zwei Lehrkräfte	45 Minuten / Woche
ab 24 Teilnehmer	zwei Lehrkräfte	60 Minuten / Woche

bei je 30 Terminen im Schuljahr (2 Termine pro Woche: insgesamt 60 Termine)

Jahresgebühr 480,00 EUR pro Teilnehmer, zahlbar in 10 Monatsraten à 48,00 EUR

2.7 Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und weiteren Institutionen

Über die Höhe der Gebühren entscheidet die Musikschulleitung in Anlehnung an die vorhandenen Tarife Nr. 1 bis 2.6 unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppenstärke und Veranstaltungsdauer..

2.8 „Jedem Kind Instrumente, Tanzen ,Singen“ (JeKits) in Kooperation mit Grundschulen

Nach Vorgaben der JeKits-Stiftung. Das Entgelt schließt die kostenfreie Bereitstellung eines Leihinstrumentes im zweiten JeKits-Jahr mit ein.

1. Jahr JeKits	kostenlos	kostenlos
2. Jahr JeKits (Instrumente)* ²	276,00	23,00
2. Jahr JeKits (Tanzen)* ²	204,00	17,00
2. Jahr JeKits (Singen)* ²	144,00	12,00

*²) Die Empfänger bestimmter staatlicher Transferleistungen nach Vorgaben der Je-Kits-Stiftung sind von Elternbeiträgen befreit. Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%.

3. Ergänzungsunterricht als Hauptfach

Ergänzungsfächer	156,00	13,00
------------------	--------	-------

4. Ermäßigungen

Ermäßigungen werden gewährt:

- aus sozialen Gründen (§ 5, Absatz 2)
- bei Unterricht von mehreren Mitgliedern einer Familie (§ 5, Absatz 3)

Ermäßigungen können gewährt werden:

- im Falle der Feststellung einer besonderen Begabung bei Belegung mehrerer Fächer (§ 5, Absatz 4)
- bei Teilnahme am Ergänzungsunterricht als Hauptfach aufgrund eines besonderen Interesses der Musikschule (§ 5, Absatz 5)

Gründe und Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus § 5 und § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung.

5. Überlassung von Musikinstrumenten

5.1 Für die Bereithaltung städtischer Klaviere, Cembali und Flügel ist für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat im Fachbereich Klavier unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 3 EUR zu entrichten.

Für die Bereitstellung von Harfen, Schlagzeugen und Kontrabässen ist für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat in diesen Fächern unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 1 EUR zu entrichten.

5.2	Die Mietgebühr beträgt für Musikinstrumente		
5.2.1	im 1. Jahr	120,00	10,00
5.2.2	im 2. Jahr	168,00	14,00
5.2.3	im 3. Jahr	204,00	17,00

6. Anmeldegebühr

Für die Anmeldung zu Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 10 EUR zu bezahlen. Die Gebühr wird mit der erstmaligen Einteilung zum Unterricht fällig.

Artikel III

Diese Satzung tritt am **01. August 2015** in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Mai 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

Markttarife für Ausstellungen, Wochenmärkte, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte u. ä. Veranstaltungen
--

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 folgende Änderungen der Markttarife für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste u. ä. Veranstaltungen beschlossen:

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemessungsgrundlage	Gruppe 1 EUR
2.0.0.0	Pützchens Markt		
2.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	1,18
2.0.1.2	Autoselbstfahrer	qm/tägl.	1,07
2.0.1.3	Riesenräder	qm/tägl.	1,50
	Sonstige Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte		
2.0.2.1	bis 25 m ²	qm/tägl.	5,38
2.0.2.2	von 26 bis 174 m ²	qm/tägl.	2,15 *
2.0.2.3	von 175 bis 274 m ²	qm/tägl.	1,61
2.0.2.4	von 275 bis 374 m ²	qm/tägl.	1,50
2.0.2.5	von 375 bis 474 m ²	qm/tägl.	1,39
2.0.2.6	von 475 bis 574 m ²	qm/tägl.	1,29
2.0.2.7	von 575 bis 1.000 m ²	qm/tägl.	1,18
2.0.2.8	über 1.000 m ²	qm/tägl.	0,75
2.0.3.1	Ausspielungen/Verlosungen	qm/tägl.	7,08
2.0.3.2	Ausspielungen ohne Lose (z. B. Derby)	qm/tägl.	5,70
2.0.3.3	Spielautomaten und Greiferautomaten mit Bedienung	qm/tägl.	10,22
2.0.3.4	Spielautomaten und Greiferautomaten ohne Bedienung	qm/tägl.	11,30
2.0.3.5	Schießhallen und -wagen	qm/tägl.	4,30
2.0.3.6	Pfeil-, Ball-, Ringwerfen und ähnliches	qm/tägl.	3,98
	Verkauf von		
2.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	6,56
2.0.4.2	Eis	qm/tägl.	7,86
2.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	8,93
2.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	7,86
2.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	8,39
2.0.4.6	Trendartikel	qm/tägl.	6,56
2.0.4.7	Kunsth Handwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	4,41
2.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	4,52
2.0.4.9	sonstiger Ware auf unbefestigter Fläche (Pluutenmarkt Sportplatz)	qm/tägl.	3,63
2.0.5.0	Großzelte über 2500 qm Zeltfläche einschl. Innen- und Außenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,85
2.0.5.1	Zelte einschl. Innenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,86
2.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	2,36
2.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Mehrweg)	qm/tägl.	1,93
2.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,53

* Insgesamt jedoch mindestens 120 EUR täglich.

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemessungsgrundlage	Gruppe 1 EUR	Gruppe 2 EUR	Gruppe 3 EUR
4.0.0.0	Weihnachtsmärkte/ Kunsthandwerkmärkte			zurzeit keine Veranstaltung	zurzeit keine Veranstaltung
4.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	0,57		

Verkauf von					
4.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	3,63		
4.0.4.2	Eis	qm/tägl.	4,21		
4.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	4,79		
4.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	4,21		
4.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	4,79		
4.0.4.7	Kunsth Handwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	2,08		
4.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	2,34		
4.0.4.9	Weihnachtsbäume	qm/tägl.	0,57		
4.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	1,32		
4.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (nur Mehrweg)	qm/tägl.	1,09		
4.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,28		
4.0.5.5	Restaurationsflächen/Stehtische (kein fester Bestandteil des Geschäfts) zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5	qm/tägl.	2,30		

8.0.0.0	Vermietung von Holzhütten für die Dauer des Weihnachtsmarktes	EUR
8.0.0.1	3-m-Hütte	430,00
8.0.0.2	4-m-Hütte	580,00

Die geänderten Tarife treten am 01. Juni 2015 in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

Satzung
zur Erhebung einer Beherbergungssteuer
im Gebiet der Stadt Bonn
Vom 12. Mai 2015

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Abgabengläubiger

Die Stadt Bonn erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Gegenstand der Beherbergungssteuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Von der Besteuerung sind insbesondere Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn die Übernachtung insbesondere mit der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken dienen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z. B. Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei
 - a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,
 - b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 EUR je Gast und Übernachtung.
- (3) Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 21 Tage erhoben.

§ 5

Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Beherbergungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

§ 6

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7

Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen

(1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

(2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungssteuer (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks, Anlage 2 oder 3 dieser Satzung, erklärt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3).

Die in Anlage 2 von abhängig Beschäftigten gemachten Angaben müssen belegt werden. Als solche Nachweise werden anerkannt:

- eine formlose Arbeitgeberbescheinigung, welche mindestens den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum beinhaltet
- eine offizielle Akkreditierung des Beherbergungsgastes bei einem im Beherbergungszeitraum im Bonner Raum stattfindenden berufsbezogenen Kongress, bzw. einer im Bonner Raum stattfindenden berufsbezogenen Tagung, Fortbildung oder Ähnlichem
- die Buchung des Zimmers über den Arbeitgeber, bzw. die Rechnungsstellung gegenüber dem Arbeitgeber

Die Richtigkeit der dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes vorgelegten Belege überprüft das Kassen- und Steueramt.

(3) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Kassen- und Steueramts der Stadt Bonn sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung sowie die entsprechenden Nachweise dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn in dessen Diensträumen vorzulegen.

(4) Füllt der Beherbergungsgast den Vordruck gem. Abs. 2 nicht aus, ist die Beherbergungssteuer einzuziehen und an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn abzuführen.

(5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Kassen- und Steueramtes der Stadt Bonn zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 9

Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt

Auf Antrag erhält derjenige die Beherbergungssteuer erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Bonn entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungssteuer unterfiel.

Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärungen gem. § 7 Abs. 2, sind dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde.

Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10 Euro (§ 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) überschritten wird.

§ 10

Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Bonn zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

(3) Derjenige, der die Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt hat, die der Beherbergungsgast zur Glaubhaftmachung der beruflich zwingenden Veranlassung seiner Beherbergung dem Beherbergungsbetrieb als Anlage zu seiner Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 übergeben hat, hat auf Verlangen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Bonn geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die beruflich zwingende Veranlassung der Beherbergung ergibt.

(4) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gem. Absätzen 1 und 2 verpflichtet

- die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und
- diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.

Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben haben sowie welche Vermietungen bzw. Vergaben aufgehoben wurden.

(5) Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümer oder deren Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.

§ 11

Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 12

Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Mai 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der
Stadt Bonn vom 12.05.2015**

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Bundesstadt Bonn
Kassen- und Steueramt
- Beherbergungssteuer –
Berliner Platz 2
53103 Bonn

Telefonische Rückfragen? 0228 / 77 23 70
Fax-Nummer: 0228 / 77 44 49
E-Mail: steueramt@bonn.de
Kassenzeichen:

Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen

Bitte füllen Sie den Vordruck deutlich und vollständig in Druckschrift aus

**1. Angaben zum/zur Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes (Abgabentrichtungs-
pflichtige/r)**

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnr.: _____

Postleitzahl, Ort: _____

E-Mail-Adresse*: _____

Telefonnummer*: _____

Registergericht
(sofern vorhanden): _____

Registerart/ und
-nummer (sofern
vorhanden): _____

* hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben

2. Angaben zum Beherbergungsbetrieb, für den die Erklärung abgegeben wird

Name des Beherbergungsbetriebes: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

3. Erhebungszeitraum

Kalenderjahr _____

1. Kalendervierteljahr 2. Kalendervierteljahr

3. Kalendervierteljahr 4. Kalendervierteljahr

abweichender Zeitraum: von _____ bis _____

4. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Möglichkeit der Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer (ohne die Beherbergungssteuer).

a) Abgabepflichtige Beherbergungsleistungen

Alle Beherbergungsentgelte einschließlich Mehrwertsteuer, außer den unter B und C genannten Fällen (in vollen Euro): _____ €

In dem genannten Betrag ist die Beherbergungssteuer enthalten, da ein Herausrechnen nicht möglich ist Ja Nein

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Beherbergungssteuer, z.B., da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren (in vollen Euro): _____ €

b) Nur bei Pauschalpreisen (z.B. Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension)

Betrag der Gesamtrechnung einschließlich Mehrwertsteuer abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittag- und Abendessen je Gast und Mahlzeit (in vollen Euro) _____ €

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Beherbergungssteuer, z.B. da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren (in vollen Euro): _____ €

c) Nur bei Kreuzfahrtschiffen

Der Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt beträgt 100,00 EUR je Gast und Übernachtung.

Anzahl der Übernachtungsgäste: _____ Person/en

5. Unterschrift

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn

Erklärung zu aus beruflichen Gründen veranlassten Beherbergungen für abhängig Beschäftigte

Bitte füllen Sie den Vordruck deutlich und vollständig in Druckschrift aus und geben diesen mit den erforderlichen Belegen an der Rezeption ab

Nach § 2 der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer der Stadt Bonn unterliegt der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in der Stadt Bonn der Beherbergungssteuer.

Beherbergungen sind dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie beruflich zwingend erforderlich sind. Dies ist unter anderem der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung nicht möglich ist und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.

Als Nachweis über die beruflich bedingte Beherbergung in Bonn kann entweder eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers angeführt werden, oder eine offizielle Akkreditierung bei einem im Beherbergungszeitraum im Bonner Raum stattfindenden berufsbezogenen Kongress, Tagung, Fortbildung oder Ähnlichem. Erfolgt die Buchung des Zimmers über den Arbeitgeber, oder wird dieses Zimmer gegenüber dem Arbeitgeber berechnet, ist eine gesonderte Bestätigung nicht notwendig.

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn ist nach den Vorschriften der Satzung und der Abgabenordnung berechtigt, Nachweise zu allen Angaben zu verlangen.

Meine Beherbergung in Bonn ist/war beruflich zwingend erforderlich

Name des Beherbergungsbetriebes: _____

Beherbergungszeitraum: vom _____ bis _____

Name und Anschrift des Arbeitgebers: _____

Angaben zum Erklärenden (Steuerschuldner und Beherbergungsgast):

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort, Land: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Telefonnummer (freiwillige Angabe): _____

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte im Zusammenhang mit der Steuererhebung als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 3 zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn

Erklärung zu aus beruflichen Gründen veranlassten Beherbergungen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Bitte füllen Sie den Vordruck deutlich und vollständig in Druckschrift aus und geben diesen an der Rezeption ab

Nach § 2 der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer der Stadt Bonn unterliegt der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in der Stadt Bonn der Beherbergungssteuer.

Beherbergungen sind dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie beruflich zwingend erforderlich sind. Dies ist unter anderem der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Gewerbeausübung oder freiberufliche Tätigkeit nicht möglich ist und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn ist nach den Vorschriften der Satzung und der Abgabenordnung berechtigt, Nachweise zu allen Angaben zu verlangen.

Meine Beherbergung in Bonn ist/war beruflich zwingend erforderlich

Name des Beherbergungsbetriebes: _____

Beherbergungszeitraum: vom _____ bis _____

Angaben zum Erklärenden (Steuerschuldner und Beherbergungsgast):

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort, Land: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Telefonnummer (freiwillige Angabe): _____

Unterschrift

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte im Zusammenhang mit der Steuererhebung als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Datum: _____

Unterschrift: _____